

Bestattungs- und Friedhofreglement

der

Friedhofsgemeinde Bürglen

**Gemeindeverband bestehend aus den
Einwohnergemeinden Aegerten, Schwadernau und Studen**

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Organisation

Art. 1	Gegenstand
Art. 2	Zuständigkeiten
Art. 3	Friedhofverwaltung
Art. 4	Friedhofgärtnerei

II. Bestattungswesen

Art. 5	Meldung der Todesfälle
Art. 6	Aufbahrung
Art. 7	Bestattungsvorschriften
Art. 8	Bestattungsbewilligung
Art. 9	Bestattungsort
Art. 10	Bestattungsrecht
Art. 11	Bestattung auswärtiger Personen
Art. 12	Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung
Art. 13	Sargtransport
Art. 14	Särge und Urnen
Art. 15	Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

III. Friedhofordnung

A. Allgemeines

Art. 16	Friedhofanlage
Art. 17	Friedhofaufsicht
Art. 18	Friedhofruhe/-ordnung

B. Grabarten, Graberstellung und Aufhebung

Art. 19	Grabschliessung
Art. 20	Grabarten
Art. 21	Reihenfolge der Gräber
Art. 22	Grabmasse
Art. 23	Erdbestattungen
Art. 24	Urnen
Art. 25	Familiengräber
Art. 26	Gemeinschaftsgrab
Art. 27	Grabruhe
Art. 28	Aufhebung von Gräbern

C. Grabmäler, Grabgestaltung und Grabunterhalt

Art. 29	Grabmal/Bewilligungspflicht
Art. 30	Eigentum und Unterhalt
Art. 31	Aufstellen der Grabmäler
Art. 32	Widerrechtliche Zustände
Art. 33	Gestaltung der Grabmäler
Art. 34	Abmessungen
Art. 35	Bepflanzung und Unterhalt
Art. 36	Unterhalt durch die Friedhofgemeinde

D. Gebühren

Art. 37	Gebührentarif
---------	---------------

IV. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 38	Haftungsausschluss
Art. 39	Strafbestimmungen
Art. 40	Rechtspflege
Art. 41	Inkrafttreten

Anhang 1: Gebührentarif

Die **Friedhofgemeinde Bürglen** erlässt gestützt auf

- die Zivilstandsordnung vom 28. April 2004 (ZstV; SR 211.122.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 3. November 2021 (KZstV; BSG 212.121)
- das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (Bestattungsverordnung, BestV; BSG 811.811)
- das Organisationsreglement der Friedhofgemeinde Bürglen vom 08.12.2025 (OgR; in Kraft seit 01.01.2026)

das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement.

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

I. Zweck und Organisation

Gegenstand

Art. 1

- ¹Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Friedhofgemeinde Bürglen, insbesondere
- a. die Zuständigkeiten
 - b. die Friedhofordnung
 - c. den Unterhalt und die Gestaltung des Friedhofs, der Gräber und Grabmäler
 - d. die Gebühren und Tarife (Anhang 1)

²Der Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Zuständigkeiten

Art. 2

¹Der Verbandsrat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Friedhofverwaltung

Art. 3

¹Für die Bestattungskontrolle ist die Sekretärin zuständig.

²Die Friedhofverwaltung

- liefert den Erben und Amtsstellen auf Gesuch hin unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle der auf dem Friedhof in Aegerten beigesetzten Verstorbenen;
- führt die Gräberliste;
- nimmt Aufträge für Grabunterhalte entgegen;

- sorgt für die Einhaltung der Vorschriften;
- kann nach Bedarf einzelne Aufgaben der Friedhofgärtnerei übertragen.

Friedhofgärtnerei

Art. 4

¹Die Friedhofgärtnerei ist verantwortlich für den laufenden Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlage.

²Sie übernimmt die Aufgaben des Totengräbers und führt den Gräberplan.

³ Sie ist erste Anlaufstelle für Fragen der Bepflanzung, das Setzen von Grabmälern und der allgemeinen Friedhofordnung.

II. Bestattungswesen

Meldung der Todesfälle

Art. 5

¹Die Meldepflichten richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsordnung.

Aufbahrung

Art. 6

¹Die Verstorbenen können in der Aufbahrungshalle der Einwohnergemeinde Brugg aufgebahrt werden. Es gelten die Vorschriften der Einwohnergemeinde Brugg.

²Der Transport vom Sterbeort zum Aufbahrungsraum wird durch ein Bestattungsinstitut ausgeführt.

Bestattungsvorschriften

Art. 7

¹Der Zeitpunkt der Bestattung richtet sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung und der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

²Beim Vorliegen besonderer Umstände regelt das übergeordnete Recht (Schweizerische Strafprozessordnung) das weitere Vorgehen.

Bestattungsbewilligung

Art. 8

¹Gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamtes wird die Bestattung durch die Friedhofgärtnerei bewilligt. Die Bestattung erfolgt durch die Friedhofgärtnerei in Absprache mit den Erben.

²Der letzte Wille der verstorbenen Person bestimmt die Grab- und Bestattungsart. Bei Fehlen eines solchen bestimmen die Erben.

³Trauerfamilie, Pfarrerperson und die Friedhofgärtnerei setzen gemeinsam Zeitpunkt der Beerdigung fest. Der Friedhofverwaltung ist mitzuteilen, ob es sich um eine Urnen- oder Erdbestattung handelt.

⁴Können keine Erben ermittelt werden und ist kein anders lautender nachweisbarer Wunsch der verstorbenen Person

vorhanden, erfolgt in der Regel von Amtes wegen eine Kremation. Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Friedhofverwaltung.

Bestattungsort

Art. 9

¹Für Bestattungen dient den Verbandsgemeinden der Friedhof in Aegerten.

²Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen offener Asche ohne Gefäss ausserhalb des Friedhofes gestattet. Das Aufstellen oder Anbringen von Grabmälern und Gedenktafeln jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt.

Bestattungsrecht

Art. 10

¹Auf dem Friedhof in Aegerten werden verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden Aegerten, Schwadernau und Studen bestattet, sofern kein gegenteiliger Wunsch geäussert worden ist und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

²Die bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit wird bei der Zuteilung des Grabes nicht berücksichtigt. Die verstorbenen Personen werden in einem Grab der laufenden Reihe bestattet.

Bestattung auswärtiger Personen

Art. 11

¹Verstorbene Personen aus anderen Gemeinden können auf Wunsch auf dem Friedhof in Aegerten bestattet werden. Die Bestattung bedarf einer Bewilligung der Friedhofsgemeinde Bürglen. Der Unterhalt des Grabes für die betreffende Dauer muss sichergestellt sein. Die Bestattungs- und Grabgebühren richten sich nach dem Tarif für auswärtige Personen.

Bestattungskosten, Bestattung

Art. 12

¹Die verstorbene Person, ihr Nachlass, die Erben oder auftraggebende Dritte haben für die Bestattungskosten aufzukommen.

²Verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden Aegerten, Schwadernau und Studen haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn

- a. die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
- b. keine Erben vorhanden sind oder diese durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
- c. nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.

³Die Friedhofsgemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.

⁴Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungsinstituts sowie eine einfache Erdbestattung oder eine Feuerbestattung in Urnengräbern oder im Gemeinschaftsgrab von maximal CHF 2'500.-- inkl. aller Überführungskosten.

Sargtransport	Art. 13 Der Sarg wird durch das Bestattungsinstitut von der Aufbahrungshalle auf den Friedhof transportiert, wo er mindestens 30 Minuten vor der Beisetzung eintreffen muss. Trauerzüge sind nicht gestattet.
Särge und Urnen	Art. 14 ¹ Die Särge müssen aus leicht verweslichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem und leicht verrottbarem Material bestehen. Sie dürfen nicht in grösseren Dimensionen als es die verstorbene Person erfordert, gefertigt sein. ² Für Urnen, die beigesetzt werden, dürfen nur die leicht verweslichen Urnen des Krematoriums oder des Bestattungsinstituts verwendet werden.
Bestattungs- und Beisetzungsfeiern	Art. 15 Die Festlegung der Abdankungspraxis liegt in der Verantwortung der Kirchgemeinde und des Pfarramtes.

III. Friedhofordnung

A. Allgemeines

Friedhofanlage	Art. 16 Über die Erstellung, Gestaltung, Veränderung und Aufhebung der Friedhofanlagen entscheidet der Verbandsrat.
Friedhofaufsicht	Art. 17 Dem Verbandsrat obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Ordnung, des Unterhalts und der Gestaltung des Friedhofs.
Friedhofruhe/-ordnung	Art. 18 ¹ Der Friedhof ist ein konfessionell neutraler Ort und als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten. Er ist der Bevölkerung jederzeit frei zugänglich. ² Ruhestörungen, unangebrachtes Verhalten sowie das Mitnehmen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, sind untersagt. ³ Der Friedhof darf nicht befahren werden, ausgenommen sind Fahrten für den Verstorbenenentransport, für von der Friedhofgemeinde angeordneten Unterhaltsarbeiten und für Fahrzeuge von Personen mit besonderen Bedürfnissen. ⁴ Das Personal der Friedhofgärtnerei ist befugt, fehlbare Personen zu ermahnen. ⁵ Pflanzenabfälle, Blumentöpfe, Plastik, Karton etc. sind in den dafür aufgestellten Behältern zu deponieren. Für die Entsorgung ist die Friedhofgärtnerei zuständig.

B. Grabarten, Graberstellung und Aufhebung

Grabschliessung

Art. 19

¹Das Grab ist nach der Beisetzung sofort einzudecken. Jedes Reihengrab wird unmittelbar nach der Bestattung im Gräberplan vermerkt.

²Jedes Grab muss bis zum Setzen des Grabmals mit einem Holzkreuz versehen werden. Die Kosten dafür tragen die Erben.

Grabarten

Art. 20

¹Die Friedhofanlage ist in folgende Arten von Gräbern unterteilt:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Urnengräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung

²Der Verbandsrat hat die Befugnis, neue Grabarten zu schaffen.

Reihenfolge der Gräber

Art. 21

Die Zuteilung des Grabplatzes erfolgt durch die Friedhofgärtnerei.

Grabmasse

Art. 22

¹Die Mindestdiefe für Erdbestattungs- und Urnengräber richtet sich nach der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

²Die Anordnung erfolgt nach dem Friedhofplan. Der Abstand von Grab zu Grab beträgt mindestens 30 cm, der Abstand von Gräberreihe zu Gräberreihe 75 cm.

Erdbestattungsgräber

Art. 23

¹In Erdbestattungsgräbern können bestattet werden:

- a. ein Sarg
- b. zusätzlich bis zu 2 Urnen

Urnen

Art. 24

¹Urnen können beigesetzt werden:

- in einem Urnengrab
- in einem Erdbestattungsgrab in dem bereits ein Sarg liegt
- in einem Familiengrab
- im Gemeinschaftsgrab ohne Gefäss

²In Urnengräbern können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

³Die Beisetzung von Urnen ist nur im Beisein mindestens eines Teammitglieds der Friedhofgärtnerei gestattet.

Familiengräber

Art. 25

¹Die Familiengräber sind auf zwei Erdbestattungen und vier Urnenbeisetzungen beschränkt.

²Familiengräber, für deren Unterhalt niemand aufkommt, kann die Friedhofverwaltung nach der gesetzlichen Ruhezeit von 20 Jahren aufheben.

Gemeinschaftsgrab

Art. 26

¹Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder schriftlicher Erklärung der Erben.

²Als zentrales Grabmal des Gemeinschaftsgrabes stellt die Friedhofsgemeinde einen zentralen Ort, eine Blocksteinmauer etc. zur Verfügung. Individuelle Grabmale sind nicht zugelassen.

³Blumenschmuck und Erinnerungsgegenstände dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz niedergelegt werden. Die Friedhofsgärtnerei ist befugt, diese nach eigenem Ermessen zu entfernen.

⁴Auf dem Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt.

⁵Es besteht die Möglichkeit beim Gemeinschaftsgrab eine Anschrift (Vorname, Name, lediger Namen, Geburtsjahr und Todesjahr) für die Dauer von 25 Jahren anbringen zu lassen. Die Kosten der Anschrift gehen zu Lasten der Erben.

Grabruhe

Art. 27

¹Die Grabruhe beträgt ab der ersten Beisetzung 25 Jahre. Es besteht die Möglichkeit die Grabruhe für Familiengräber um weitere 25 Jahre gegen eine Gebühr zu verlängern.

²Das spätere Beisetzen einer Urne auf einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhedauer nicht.

³Die Exhumierung von Sarggräbern richtet sich nach der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Aufhebung von Gräbern

Art. 28

Die Grabfelder werden nach Ablauf ihrer Ruhezeit aufgehoben. Die Aufhebung wird öffentlich im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden bekannt gemacht und für deren Räumung eine Frist von drei Monaten angesetzt. Nach dieser Zeit kann die Friedhofsgemeinde über nicht geräumte Grabfelder entschädigungsfrei verfügen.

C. Grabmäler, Grabgestaltung und Grabunterhalt

Grabmal/Bewilligungs- Pflicht

Art. 29

¹Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung durch das Präsidium der Friedhofsgemeinde Bürglen.

²Im Gesuch sind folgende Angaben zu machen:

- Name des Auftraggebers
- Name des Grabmalerstellers
- Name der verstorbenen Person
- Material, Farbe und Bearbeitungsart des Grabmals
- vermasste Skizze (Grundriss & Vorderansicht)
- Angaben zur Beschriftung

³Die Friedhofverwaltung kann bei Bedarf zusätzlich eine vermasste Skizze der Rück- und Seitenansicht verlangen. Falls nötig kann die Friedhofverwaltung auch verlangen, dass Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁴Für das nachträgliche Aufführen zusätzlicher Namen in gleicher Art auf Grabmälern ist keine Bewilligung notwendig.

Eigentum und
Unterhalt

Art. 30

Das Grabmal bleibt Eigentum der Erben. Sie sind für die sachgemässe Pflege und für einen sicheren Stand besorgt. Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Erben innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen.

Aufstellen der
Grabmäler

Art. 31

¹Jedes Grab muss mit einem Grabmal versehen werden.

²Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

³Grabmäler dürfen bei Erdbestattung frühestens 12 Monate und spätestens 18 Monate nach der Bestattung und bei Vorliegen der Bewilligung aufgestellt werden.

⁴Auf Urnengräbern darf das Grabmal nach der Urnenbeisetzung gesetzt werden, spätestens nach 6 Monaten.

⁵Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch die Friedhofverwaltung angemessen verlängert werden.

⁶Das Aufstellen und Versetzen von Grabmälern erfolgt nach Weisungen der Friedhofgärtnerei und darf nur an Werktagen vorgenommen werden. Die Friedhofgärtnerei ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grab vorgenommen wird. Sie überwacht diese Arbeiten.

⁷Werden beim Aufstellen des Grabmals Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung der Friedhofgärtnerei den früheren Zustand wieder herzustellen. Geschieht dies trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung nicht, so haben sie für die dafür entstandenen Kosten aufzukommen.

Widerrechtliche
Zustände

Art. 32

Werden Grabmäler widerrechtlich erstellt oder verändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Friedhofgemeinde wieder hergestellt werden. Die Kosten dafür tragen die Verursacher bzw. subsidiär die Erben.

Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Verursacher bzw. subsidiär die Erben trotz schriftlicher Mahnung nicht befolgt, so haben sie für die Kosten des Ersatzes aufzukommen.

Gestaltung der Grabmäler

Art. 33

¹Die Grabmäler müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

²Für die Grabmäler sind folgende Materialien gestattet:

- Natur- und Kunststeine
- Schmiedeeisen oder Bronze

³Nicht verwendet werden dürfen:

- a. generell nicht witterungsbeständige Materialien jeglicher Art
- b. auffällige Farben
- c. Porzellan, Glas oder Emaille

⁴Die Grabmalschriften müssen in Relief- oder Gravur-Schrift ausgeführt sein. Metallinschriften und Metallplatten sind nur auf Hartgestein (Granit/Gneis) und Metall gestattet.

Abmessungen

Art. 34

¹Für Grabmäler sind folgende Masse verbindlich:

	max. <u>Höhe</u>	min. <u>Höhe</u>	max. <u>Breite</u>	max. <u>Dicke</u>
Erdbestattungsgrab	100 cm	80 cm	60 cm	16 cm
Urnengräber	90 cm	80 cm	50 cm	16 cm
Familiengräber	100 cm	80 cm	120 cm	16 cm

²Die aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Der Sockel darf höchstens 10% der Gesamthöhe betragen. Die Gesamthöhe der Grabmäler wird gemessen vom Niveau des Bodens aus.

³Die Friedhofsgemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 35

¹Der Grabschmuck/die Bepflanzung ist innerhalb der Grabeinfassung (Wegplatten) zu platzieren.

Für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber sind die Erben verantwortlich. Folgendes ist besonders zu beachten:

- Flächen neben und hinter dem Grabmal sind freizuhalten.
- Die Bepflanzung darf die Höhe und Breite des Grabmals nicht überragen und die Grabmalinschrift nicht bedecken.
- Die angrenzenden Gräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- Das Grab muss zu 2/3 bepflanzt und darf zu 1/3 mit anderweitigem Material bedeckt werden, wobei zwingend ein Fliess unterlegt werden muss.

²Die Friedhofsgärtnerei ist berechtigt, bei allen Grabarten verdorbene Blumen, Kränze sowie beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

³Werden Gräber vernachlässigt, so werden die Erben schriftlich ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann die Friedhofgemeinde die Gräber auf Kosten der Erben mit einer Grünbepflanzung versehen lassen.

Unterhalt durch die
Friedhofgemeinde

Art. 36

¹Die Friedhofgemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt bis zum Ablauf der ordentlichen Ruhedauer. Die Kosten für den Grabunterhalt richten sich nach Anhang 1.

²Wird das Unterhaltsangebot der Friedhofgemeinde in Anspruch genommen, gehen die Parteien einen Vertrag gemäss Obligationenrecht ein.

D. Gebühren

Gebührentarif

Art. 37

¹Die Gebühren zu diesem Reglement werden im Anhang 1 festgelegt. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements.

²Die Zahlungspflicht obliegt den zahlungspflichtigen Erben der verstorbenen Person oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Die Erben haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

³Gebührenrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

IV Schluss und Strafbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 38

¹Die Friedhofgemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.

Strafbestimmung

Art. 39

¹Wer gegen Art. 18 Abs. 2 und 3 dieses Reglements verstösst, kann nach Gemeindegesetzgebung mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.

²Eidgenössische und Kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Friedhofgemeinde Bürgen bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 40

¹Gegen Verfügungen und Beschlüsse der im untergeordneten Organ gestützt auf dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen

kann innert 30 Tagen beim Verbandsrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

²Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Verbandsrat kann innert 30 Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.

³Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

Inkrafttreten

Art. 41

¹Dieses Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 15.02.2006 und alle danach folgenden Ergänzungen aufgehoben.

Die Friedhofgemeindeversammlung vom 08.12.2025 nahm dieses Reglement an.

Friedhofgemeinde Bürglen

Der Präsident

Die Sekretärin

Willi Delessert

Annemarie Rüfenacht

Auflagezeugnisse

Die Sekretärin der Friedhofsgemeinde Bürglen hat dieses Reglement vom 30.10.2025 bis 08.12.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf den Gemeindeverwaltungen Aegerten, Schwadernau und Studen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden am 30.10.2025 publiziert.

Ort, Datum

Die Sekretärin

Aegerten, 08.12.2025

X. Rufenacht

Anhang 1

Gebührentarif

zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Friedhofgemeinde Bürglen

	Einwohner Verbands- <u>gemeinden</u>	<u>Auswärtige</u>
Graberstellungskosten		
(werden direkt von der Friedhofgärtnerei in Rechnung gestellt)		
Erdbestattung	CHF 1'800.00	CHF 1'800.00
Urnengrab	CHF 300.00	CHF 300.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 250.00	CHF 250.00
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab	CHF 250.00	CHF 250.00
Familiengrab	CHF 1'800.00	CHF 1'800.00
Grabeinfassungen (Wegplatten)		
(werden direkt von der Friedhofgärtnerei in Rechnung gestellt)		
Erdbestattung, Urnengrab und Familiengrab	CHF 300.00	CHF 300.00
Grabplatzgebühr		
Erdbestattung	CHF 0.00	CHF 1'000.00
Familiengrab	CHF 1'000.00	CHF 2'000.00
Familiengrab – Verlängerung der Ruhedauer um 25 Jahre	CHF 1'000.00	CHF 2'000.00
Urnengrab	CHF 0.00	CHF 500.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 0.00	CHF 100.00
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab	CHF 0.00	CHF 100.00
Grabunterhalt durch Friedhofgemeinde		
(Dauer 25 Jahre, Bezahlung einmalig)		
Urnengrab	CHF 6'900.00	CHF 6'900.00
Erdbestattungsgrab	CHF 8'500.00	CHF 8'500.00
Familiengrab	CHF 16'800.00	CHF 16'800.00
Gemeinschaftsgrab		
Namensnennung auf Gemeinschaftsgrab	CHF 700.00	CHF 700.00